

Gehölze an Fließgewässern - Anlage, Entwicklung und Pflege

Zusammenfassung der rechtlichen Aspekte

Herausgeber: Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie

Göschwitzer Straße 41

07745 Jena

Diese Schrift darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben politischer Informationen oder Werbemittel.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum

Schriftenreihe der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Nr. 114

- Herausgeber: Thüringer Landesanstalt
für Umwelt und Geologie
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena
- Telefon: 03641/684-0
Fax: 03641/684222
E-Mail: poststelle@tlug.thueringen.de
Internet: www.thueringen.de/th8/tlug/
- Autoren: Ingbioools Kompetenz Ingenieurbiologie GmbH & Co. KG
Dr.-Ing. Andreas Stowasser
Dipl.-Ing. Katrin Dachsel
Dipl.-Ing. Tabea Lagemann
- Kanzlei-Fröhlich
Rechtsanwalt Klaus-D. Fröhlich, Lehrbeauftragter an der Universität Duisburg/Essen
- Redaktionelle Bearbeitung
und Layout: Ingbioools Kompetenz Ingenieurbiologie GmbH & Co. KG
Radebeul
- Gesamtkoordination: Dipl.-Biol. Martin Dittrich
Thüringer Landesanstalt
für Umwelt und Geologie
Referat 53: Flussgebietsmanagement
- Zitativorschlag: Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (Hrsg.) (2018):
Gehölze an Fließgewässern - Anlage, Entwicklung und Pflege,
Praxisleitfaden - Schriftenr. Thür.
Landesanstalt für Umwelt und Geologie Nr. 114

Jena, im Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
1 Rechtliche Aspekte der Anlage, Entwicklung und Pflege von Gehölzen an Fließgewässern	7
1.1 Gehören Gehölze an Fließgewässer?	7
1.2 Dürfen Gehölze einfach auf Gewässerufem gepflanzt werden?	7
1.3 Welche Gehölze dürfen an Fließgewässern gepflanzt werden?	8
1.4 Stehen Gehölze am Gewässer unter Schutz?	8
1.5 Müssen an Gewässer begleitenden Gehölzbeständen generell Schnittmaßnahmen durchgeführt werden?	8
1.6 Besteht ein Anspruch auf Rückschnitt von Ästen und/oder Gehölzen, die vom Gewässerufer auf ein Grundstück ragen? Kann der Grundstückseigentümer diese Aufgabe übernehmen?	9
1.7 Darf ein fremdes Grundstück zur Pflege der Gehölze am Gewässer betreten werden?	10
1.8 Wem gehört das anfallende Holz, Schnittgut?	10
1.9 Müssen ins Gewässer oder auf das Ufer gestürzte Bäume oder abgefallene Äste beraumt werden?	10
1.10 Gibt es ein Recht auf Wiederherstellung, wenn sich das Gewässer wegen der Gehölze seitlich ausbreitet und Ufer sowie angrenzende Nutzungen beschädigt werden?	11
1.11 Wer trägt die Kosten für Maßnahmen an Ufergehölzen?	12
1.12 Wie ist das mit der Verkehrssicherungspflicht bei Ufergehölzen?	12
2 Quellenverzeichnis	13
2.1 Gesetze und Richtlinien	13
2.2 Literatur	13
2.3 Onlineveröffentlichungen	13

Einleitung

Infolge gravierender Naturereignisse und Katastrophen erlangen Begriffe wie Umweltbewußtsein und Naturnähe mehr und mehr Bedeutung. Es werden vielerorts Forderungen auf Nachhaltigkeit gestellt. Im Bereich der Wasserwirtschaft wurden bereits 1996 gesetzliche Rahmenbedingungen zur naturnahen Gestaltung und Entwicklung von Fließgewässern formuliert. In der Baupraxis schreiten dagegen Flächenverbrauch und Versiegelung voran. Anspruch und Wirklichkeit liegen nicht nur zwischen tatsächlicher Gewässerprägung und angestrebter Gewässerentwicklung weit auseinander. Insbesondere der Gewässer begleitende Ufergehölzbestand ist regelmäßig zentraler Diskussionspunkt, obwohl die gesetzlichen Anforderungen eindeutig für eine naturnahe Gestaltung und Entwicklung einschließlich des Gehölzbewuchses sprechen.

In der Praxis müssen jedoch für jeden Gewässerabschnitt umsetzbare Lösungen für den fachgerechten Umgang mit vorhandenen Gehölzen bzw. die Anlage oder Förderung neuer Gehölzstrukturen gefunden werden. Das Wissen um die rechtlich zulässigen Handlungsoptionen ist für die Lösungserarbeitung unabdingbar. Und doch kann die Gehölztablierung und Entwicklung nur dann erfolgreich stattfinden, wenn das Augenmerk auch auf den Konsens aller Beteiligten gerichtet wird.

Mit TLUG (2018) wurde als Ergänzung zum Handbuch Gewässerunterhaltung (TLUG, 2011) bereits eine umfassende Abhandlung der rechtlichen Aspekte der Gewässerunterhaltung erarbeitet. Diese stellt die juristischen Hintergründe und Handlungsoptionen für alle die Gewässerentwicklung betreffenden Schwerpunkte bereit. An dieser Stelle werden nur diejenigen Aspekte, die in Verbindung zu Anlage und Umgang mit

Gehölzen am Gewässer stehen, aufgegriffen. Anhand häufig gestellter Fragen wird aufgezeigt, welche juristisch abgesicherten Möglichkeiten derzeit bei der Etablierung und Entwicklung von Gehölzen bestehen. Die Antwortformulierungen sollen dabei nicht nur auf verständliche Weise das erforderliche Fachwissen vermitteln. Sie sollen insbesondere das Augenmerk für die gesetzlichen Anforderungen schärfen, um die Abstimmungen zielführend zu gestalten und die Umsetzung der Maßnahmen zu erleichtern.

Es wird darauf verwiesen, dass die folgenden Ausführungen nur die wichtigsten Aspekte der Gewässerunterhaltung, die das Thema Gehölzpflege betreffen, in kompakter Form wiedergeben. Sie beruhen auf den Ausführungen in TLUG (2018), wo die rechtlichen Aspekte umfassender betrachtet und kommentiert sind, ggf. wird daher auch auf TLUG (2018) verwiesen. Konkrete Entscheidungen sind dennoch grundsätzlich nach Maßgabe des Einzelfalls zu tätigen und weder dieser Anhang, noch TLUG (2018) können eine Abstimmung mit der zuständigen Vollzugsbehörde - und im Zweifelsfall auch keine anwaltliche Beratung - ersetzen.

Ausdrücklich sei auch darauf hingewiesen, dass die nachfolgenden Rechtsausführungen nicht als amtliche Auffassung der Wasserbehörden des Landes Thüringen oder als Verwaltungsvorschrift für den wasserrechtlichen Vollzug der Landesbehörden verstanden werden dürfen. Sie enthalten lediglich einen – wenngleich fundierten – Standpunkt zu den sehr komplexen rechtlichen Fragen zum Thema Gewässerunterhaltung und Ufergehölze und stellen allein – wie auch schon TLUG (2018 – die persönliche Auffassung des Autors, Herrn RA Klaus-D. Fröhlich dar.

1 Rechtliche Aspekte der Anlage, Entwicklung und Pflege von Gehölzen an Fließgewässern

1.1 Gehören Gehölze an Fließgewässer?

Ja, Ufergehölze gehören an Fließgewässer und sind maßgeblicher Bestandteil naturnaher Fließgewässer:

Ufergehölze sind wesentlich für die Struktur- und Lebensraumvielfalt der Gewässer und haben schon allein deshalb maßgeblichen Einfluss auf die Gewässerökologie. Sie können daher einen wesentlichen Beitrag für das Erreichen der Bewirtschaftungsziele, wie sie in § 27 Abs. 1 Nr. 2 und § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG formuliert werden, leisten. Sie tragen zum Erosionsschutz bei und beeinflussen darüber hinaus das Abflussvermögen. Durch den Rückhalt des Wassers in der Fläche können sie wesentlich zu einem naturnahen Hochwasserschutz beitragen. Und nicht zuletzt leisten die Ufergehölze auch einen hochwertigen Beitrag zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds und der Verbesserung der Lebensqualität.

Gehölzfreie Gewässerabschnitte können nur einen Bruchteil dieser Funktionen wahrnehmen. Naturferner Ausbau, intensive Nutzungen bis an die Gewässerufer, regelmäßige Beweidung, Mahd oder Beräumung im Zuge der Gewässerunterhaltung verhindern die selbständige Entwicklung von Gehölzbeständen an Fließgewässern.

Gesetzlicher Auftrag ist es daher „durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.“ (§ 1 WHG). Entsprechend wird in § 39 Abs. 1 WHG die Erhaltung und Neupflanzung einer standortgerechten Ufervegetation als eine der Aufgaben der Gewässerunterhaltung aufgeführt. Zur Erreichung der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele kann eine möglichst naturnahe Ufervegetation einen erheblichen Beitrag leisten.

Gewässerufer einschließlich der Gehölzbestände sind demnach möglichst naturnah zu gestalten (vgl. auch § 6 Abs. 2 WHG), Ufergehölzbestände zu erhalten, zu fördern und bei Bedarf neu anzulegen. Außerdem sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung der uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation führen, verboten (vgl. § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG).

1.2 Dürfen Gehölze einfach auf Gewässeruffern gepflanzt werden?

Ja, Gehölze dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gepflanzt werden:

Die Anlieger haben grundsätzlich zu dulden, wenn die zur Unterhaltung verpflichtete Person die Ufer bepflanzt (vgl. § 41 Abs. 1 Nr. 3 WHG). Dies gilt nicht nur für ein Bepflanzen aus Gründen des Uferschutzes. Auch Pflanzungen um ökologischen Belangen Rechnung zu tragen sind hinzunehmen. Andernfalls ließen sich z. B. die Anforderungen, die sich aus § 39 Abs. 2 WHG ergeben, nicht erfüllen. In den einschlägigen Kommentaren wird außerdem darauf hingewiesen, dass nicht nur das Anpflanzen, sondern auch das Wachstum, die Pflege und der Bestand einschließlich seiner Auswirkungen Laubfall und Beschattung zu dulden sind (vgl. auch TLUG, 2018). Die Duldungspflicht des Anliegers besteht aber nur, wenn der Unterhaltungspflichtige die Maßnahme rechtzeitig ankündigt.

Pflanzmaßnahmen auf dem Gewässerrandstreifen in der freien Landschaft jenseits der Böschungsoberkante sind grundsätzlich ebenfalls genehmigungsfrei möglich. Dafür bedarf es jedoch einer ausreichenden Begründung der Maßnahme, nämlich dass diese Maßnahme im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung notwendig ist. Eine zwingende Verpflichtung des Gewässerunterhaltungspflichtigen, auch jenseits der Böschungsoberkante tätig zu werden, besteht allerdings nicht.

Gehölzpflanzungen durch die zur Unterhaltung verpflichtete Person sind auch auf Uferböschungen in Ortslagen zu dulden, wenn die Art der Bepflanzung und die Zielvegetation auf die Situation abgestimmt sind und der ordnungsgemäße Abfluss gewährleistet werden kann. Damit kann auch der Vorwurf einer Schlechterfüllung der Gewässerunterhaltungspflicht ausgeschlossen werden. Da der Unterhaltungspflichtige diese Gehölze aber selber gepflanzt hat und innerorts besonders hohe Sicherheitserwartungen bestehen, hat er auch hier unbedingt für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht Sorge zu tragen. Denkbar wären z. B. ausreichende Baumkontrollen, in deren Ergebnis er geeignete und zumutbare Maßnahmen ergreift, um eine Schädigung anderer möglichst abzuwenden.

Zur Förderung der Akzeptanz der Bepflanzung bei den Gewässeranliegern und in der Öffentlichkeit ist es hilfreich, im Rahmen von Ortsterminen oder Informationsveranstaltungen über den Nutzen von Gehölzen an Fließgewässern zu informieren und die vorgesehene Entwicklung der Gehölze sowie ggf. eingeplante Pflegegänge zu erläutern.

1.3 Welche Gehölze dürfen an Fließgewässern gepflanzt werden?

An Fließgewässern in der freien Landschaft dürfen nur standortgerechte Gehölzarten aus gebietsheimischer Pflanzware gepflanzt werden:

Nach § 40 BNatSchG ist es sogar verboten, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde „Pflanzen gebietsfremder Arten auszusäen, anzupflanzen oder in sonstiger Form in freier Natur anzusiedeln sowie Tiere in freier Natur anzusiedeln“. Und auch § 38 Abs. 4 WHG gestattet ausschließlich die Pflanzung standortgerechter Bäume und Sträucher an Gewässern.

Standortgerecht meint in diesem Zusammenhang, dass die einzelnen Gehölzarten für den Standort am Gewässer auf Grund ihrer naturräumlich-standörtlichen Anforderungen geeignet sind und sie natürlicherweise an den Fließgewässern des Freistaates Thüringens vorkommen können.

Gebietsheimische Pflanzware sind Gehölzjungpflanzen, die ihren genetischen Ursprung in der jeweiligen Region (dem Vorkommensgebiet) haben, in dem sie angepflanzt werden sollen (vgl. § 40 BNatSchG). Diese Regelung trat mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2009 in Kraft. Zur Erleichterung der Umsetzung der Regelung sowie zum Aufbau eines entsprechenden Marktes für Saat- und Pflanzgut mit regionalen Herkünften wurde eine 10-jährige Übergangsfrist eingerichtet. Innerhalb dieser sollen bevorzugt Gehölze und Saatgut aus regionaler Herkunft verwendet werden.

Ab dem 01.03.2020 dürfen in der freien Landschaft nur noch Bäume und Sträucher aus gesicherten heimischen Herkünften verwendet werden. Gebietsfremde Gehölze können nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde in der freien Landschaft ausgebracht werden. Land- und forstwirtschaftlicher Anbau sind von der naturschutzrechtlichen Genehmigungspflicht ausgenommen. Von der Regelung des § 40 Abs. 3 BNatSchG betroffen sind alle Gehölzpflanzungen in der freien Landschaft, die im Zusammenhang mit Vorhaben zur Waldrandgestaltung, mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, mit Flurbereinigungsverfahren, Pflanzungen an Gewässern sowie Rekultivierungsmaßnahmen stehen.

1.4 Stehen Gehölze am Gewässer unter Schutz?

Ja, standortgerechte Ufergehölze einschließlich der begleitenden Vegetation stehen grundsätzlich unter Schutz:

In § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 18 Abs. 1 ThürNatG werden folgende mit einem Gewässer in Verbindung stehende Biotop als besonders geschützt benannt: Quellbereiche, natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche, Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen-, binsen- und hochstaudenreiche Nasswiesen, nicht intensiv genutzte Feuchtwiesen, Bergwiesen, Binnensalzstellen sowie Moor-, Bruch-, Sumpf-, Auewälder. Damit stehen nicht nur die Gehölze am Ufer unter strengem Schutz, sondern bei naturnaher Ausprägung auch große Teile der Aue.

1.5 Müssen an Gewässer begleitenden Gehölzbeständen generell Schnittmaßnahmen durchgeführt werden?

Nein, Ufergehölzbestände sind Bestandteil des Lebensraumes Gewässers und stehen unter besonderem gesetzlichen Schutz (vgl. Frage 1.4, § 30 BNatSchG und § 18 ThürNatG):

Zum Erhalt ihrer Funktions- und Lebensraumqualität sind keine Pflegeeingriffe erforderlich. Begründungen für Schnitt- und Pflegemaßnahmen an Ufergehölzen ergeben sich immer aus dem Kontext angrenzender Nutzungen. Der Gewässerunterhaltungspflichtige

hat im Rahmen der Zielvorgaben des § 39 Abs. 2 WHG und dem Inhalt der Gewässerunterhaltungspflicht nach § 39 Abs. 1 WHG im Einzelfall zu entscheiden, ob ein Gehölzschnitt erforderlich ist.

Sofern der Unterhaltungspflichtige Maßnahmen des Gehölzschnitts durchführen möchte, sind hierbei die Vorgaben des Arten- und Naturschutzrechts zu berücksichtigen. Insbesondere dürfen nach § 39 BNatSchG an Ufergehölzbeständen und Röhrichten im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres keine Schnittmaßnahmen durchgeführt werden.

Bei Zweifeln, ob die Schnittmaßnahmen mit den Vorgaben des Natur- und Artenschutzrechts vereinbar sind, sollte mit der zuständigen Naturschutzbehörde Kontakt aufgenommen werden. Ggf. sind die Maßnahmen abzustimmen oder Ausnahmegenehmigungen zu beantragen.

1.6 Besteht ein Anspruch auf Rückschnitt von Ästen und/oder Gehölzen, die vom Gewässerufer auf ein Grundstück ragen? Kann der Grundstückseigentümer diese Aufgabe übernehmen?

Nein, es besteht kein Anspruch auf Beseitigung der überhängenden Gehölzteile, insbesondere in der freien Landschaft nicht. Auch der Grundstückseigentümer, der nicht der Gewässerunterhaltungspflichtige ist, darf Ufergehölze nicht einfach verscheiden:

Ufergehölze stehen unter besonderem gesetzlichen Schutz (vgl. Frage 1.4). Die Gewässerunterhaltung ist dem Allgemeinwohl verpflichtet, nicht dem Vorteil einzelner.

Gehören die Uferböschung und das sich daran landwärts anschließende Grundstück zwei unterschiedlichen Eigentümern und pflanzt der Unterhaltungspflichtige als Eigentümer der Böschungsfächen Gehölze in der Uferböschung, kommt ein Folgenbeseitigungsanspruch gegenüber dem Unterhaltungspflichtigen nur dann in Frage, wenn der Gewässeranlieger, also Grundstückseigentümer der an das Gewässerufer grenzenden Fläche, durch die überhängenden Äste oder den Schattenwurf schwer und unerträglich in seinem Grundeigentum beeinträchtigt wird, so dass die Nutzung des Grundstücks schlechthin in Frage gestellt ist.

Stehen die Pflanzen im Eigentum des Handelnden, d. h. der Gewässeranlieger und der Besitzer des Uferböschungen sind dieselbe Person, und besteht keine vollzugsfähige Verpflichtung zum Unterlassen derartiger Maßnahmen nach § 41 WHG oder aufgrund anderer Vorschriften (beispielsweise dem Verbot nach § 39 Abs. 2 BNatSchG). So können weder der Unterhaltungspflichtige noch die Wasserbehörde zunächst dagegen vorgehen. Gleiches gilt, wenn dem Landwirt nach § 910 bzw. § 1004 BGB die Möglichkeit zusteht, den Überhang selbst zu beseitigen. Dies setzt aber ebenfalls eine wesentliche Beeinträchtigung voraus.

An der Grenze zwischen Gehölzbestand und landwirtschaftlicher Nutzfläche ist der Überhang von Gehölzkronen auf benachbarte Grundstücke und in angrenzende, vor allem landwirtschaftliche Nutzungen, grundsätzlich zu dulden. In der Praxis werden allerdings in vielen Fällen Schnittmaßnahmen an den überhängenden Gehölzkronen illegal durch die angrenzenden Flächennutzer durchgeführt. Aus rechtlicher Sicht dürfen Schnittmaßnahmen nur durchgeführt werden, wenn die bewirtschafteten und die Gehölzbestandenen Flächen demselben Eigentümer gehören. Dann kann die Fachbehörde Schnittmaßnahmen nur mittels Anordnung nach § 42 Abs. 1 Ziff. 1 WHG verhindern. Die Behörde kann damit dem Verursacher per Ordnungsverfügung aufgeben, den ursprünglichen Zustand – soweit möglich – wiederherzustellen und/oder derartige Maßnahmen unter Androhung eines Zwangsgeldes in Zukunft zu unterlassen.

Diese Anordnung muss aber fachlich begründet werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die eigenmächtigen Gehölzpflegemaßnahmen der Eigentümer dem Interesse der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung entgegenstehen und damit die Erreichung der Bewirtschaftungsziele gefährden.

Das Stutzen und Aufasten von Gehölzüberhang auf angrenzende Nutzungen hat je nach Umfang der Schnitte negative Auswirkungen auf die ökologischen Funktionen des Ufergehölzbestands. Es führt zu einem Verlust an Deckungshabitaten für Kleinwild, Vögel und Insekten sowie von Ansitzwarten der Singvögel im bodennahen Bereich. Die Rückschnitte führen auch zu einem Öffnen der Mantel- und Saumzone mit möglichen Konsequenzen für das Bestandsinnenklima und die Beschattung des Gewässers. Temperaturerhöhungen des Wassers verschlechtern die Überlebenschancen für die standorttypischen Arten und können die Zunahme von Allerweltsarten sowie einer Verkrautung mit wiederum erhöhtem Pflegeaufwand herbeiführen. Nicht zuletzt können unsachgemäße Schnittmaßnahmen an Gehölzen Fehlentwicklungen im Wuchs provozieren und das Risiko von Gehölzerkrankungen und den Eintritt von Schadpilzen erhöhen.

Auf dem Maßnahmenblatt MB-Nr. 8 Femelschlag – Auslichten einzelner Bereiche werden Empfehlungen ausgesprochen, wie Gehölze mit Überhang auf angrenzende Nutzungen fachlich korrekt gepflegt werden können. Die Praxishinweise sollen den Umgang mit den Gehölzen erleichtern und dazu beitragen, dass die Gehölze nicht durch unsachgemäße Maßnahmen stark beschädigt bzw. die Funktionsfähigkeit des Bestandes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Hinweise sollen auch die beteiligten Akteure (Behördenvertreter und Landwirte) in die Lage versetzen, unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen fachlich korrekte Kompromisse zum Umgang mit Gehölzen im Saumbereich zu landwirtschaftlichen Nutzflächen zu finden.

1.7 Darf ein fremdes Grundstück zur Pflege der Gehölze am Gewässer betreten werden?

Ja, Grundstücke dürfen durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen zur Ausführung der Maßnahmen der Gewässerunterhaltung betreten werden:

§ 41 des WHG sieht dazu vor, dass im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung:

1. die Gewässereigentümer Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer zu dulden haben;
2. die Anlieger und Hinterlieger zu dulden haben, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können; Hinterlieger sind die Eigentümer der an Anliegergrundstücke angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten;
3. die Anlieger zu dulden haben, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person die Ufer bepflanzt;
4. die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zu dulden haben, dass die Benutzung des Grundstückes vorübergehend behindert oder unterbrochen wird.

Diese Duldungsrechte werden nur für erforderliche Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung eingeräumt. Voraussetzung ist außerdem, dass die Maßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 WHG rechtzeitig angekündigt werden. Eine bestimmte Form für die Unterrichtung ist im Gesetz nicht vorgeschrieben. Die Ankündigung muss aber so bestimmt sein, dass für den Betroffenen die wesentlichen Umstände wie Art und Umfang der Maßnahmen sowie die Zeiträume der Durchführung – z. B. im Frühjahr oder Herbst – erkennbar sind.

1.8 Wem gehört das anfallende Holz, Schnittgut?

Das anfallende Holz und Schnittgut gehört grundsätzlich dem Eigentümer des Grundstückes, auf dem das Gehölz steht bzw. gestanden hat:

Ist der Eigentümer der Gewässerunterhaltungspflichtige kann er mit dem Material nach eigenem Ermessen verfahren. Bei gegenseitigem Einvernehmen kann das Material auch vom Anlieger übernommen werden. Ist der Unterhaltungspflichtige nicht der Eigentümer des Grundstückes, von dem das angefallene Holz stammt, kann mit diesem die Entsorgung des Schnittgutes vereinbart werden.

1.9 Müssen ins Gewässer oder auf das Ufer gestürzte Bäume oder abgefallene Äste beräumt werden?

Nein, in ein Gewässer bzw. auf das Ufer gestürzte Bäume oder abgefallene Äste müssen nicht generell beräumt werden:

Das Belassen von Totholz kann zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Unterhaltungspflicht gehören (vgl. TLUG, 2018). Nach § 39 Abs. 1 WHG ist Unterhaltung nicht nur Gewässerpflege, sondern auch Gewässerentwicklung. Der Erhalt und die Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen können nur mit Totholz gelingen.

Beim passiven Liegenlassen von Totholz, welches durch natürliche Ereignisse ins Gewässer gelangt ist, muss lediglich darauf geachtet werden, dass es nicht mittelbar zu unzulässigen Beeinträchtigungen des Eigentums Dritter kommt. Infolge natürlicher Ereignisse

durch größere Totholzteile verursachte Uferabbrüche sind z. B. in der freien Landschaft nur dann eine solche Beeinträchtigung, wenn das betroffene Grundstück schwer und unerträglich beeinträchtigt wird. Kann die verbleibende, angrenzende Fläche weiter landwirtschaftlich genutzt werden, liegt keine solche Beeinträchtigung vor. Für die Flächenverluste sieht das ThürWG gegenüber den Flächeneigentümern Entschädigungsregelungen vor. In Ortslagen und in der Nähe von Ortslagen sowie an Brücken und Durchlässen ist das Gefährdungspotenzial Dritter wesentlich höher. In diesen Bereichen ist ein fachkundiges Totholzmanagement unerlässlich. Dazu gehört neben der Beurteilung der Verdriftungsmöglichkeit und des Gefahrenpotenzials des Totholzes auch die Ermittlung des Handlungsbedarfs. Es bieten sich fünf Handlungsoptionen: das Belassen, das Fixieren, das Verlagern und Fixieren sowie das Beräumen des Totholzes. Schließlich kann auch die Errichtung eines Totholzfanges, z. B. oberhalb von Ortslage oder kritischer Infrastruktureinrichtungen eine Möglichkeit des Umgangs mit Totholz sein. Anderenfalls kann von einer Schlechterfüllung der Gewässerunterhaltungspflicht gesprochen werden, beispielsweise wenn es durch unkontrollierte Totholzansammlungen vor einer Brücke zur Beschädigung des Bauwerks oder zum Anstieg des Wasserspiegels und damit erheblicher Beeinträchtigung angrenzender Bebauung und Infrastruktur kommt. Für die Beherrschung der daraus resultierenden Gefahrenlagen ist der Gewässerunterhaltungspflichtige wiederum verkehrssicherungspflichtig (vgl. TLUG, 2018).

Das bedeutet zusammengefasst: in der freien Landschaft kann Totholz in der Regel belassen werden. In dicht bebauten Siedlungsgebieten, an Brücken und Durchlässen sowie im Bereich von Infrastruktur ist es sinnvoll, Totholz generell zu beräumen. In Übergangsbereichen zwischen Siedlung und freier Landschaft sowie in gehölzbestockten Gewässerabschnitten im Siedlungsbereich sind die Situation anhand der Prüf- und Handlungsoptionen zu beurteilen und Maßnahmen festzulegen (vgl. Teil 1, Kapitel 4.3 und Teil 2, MB-Nr. 11 und MB-Nr. 12).

1.10 Gibt es ein Recht auf Wiederherstellung, wenn sich das Gewässer wegen der Gehölze seitlich ausbreitet und Ufer sowie angrenzende Nutzungen beschädigt werden?

Wenn ein natürliches Ereignis vorliegt, gibt es grundsätzlich kein Recht, dass ein Gewässer, welches sich durch eigendynamische Entwicklung ausbreitet, in die ursprüngliche Form zurückgebracht werden muss:

Das gilt insbesondere in der freien Landschaft, fernab von Bebauung und Infrastruktureinrichtungen. Gerade hier greift, dass Gewässerunterhaltung nicht nur Pflege, sondern auch die Gewässerentwicklung umfasst. Eigendynamische Entwicklungen eines Gewässers sind in der Regel damit abgesicherte und erwünschte Vorgänge, da sie die Struktur- und Lebensraumvielfalt eines Gewässers erhöhen. Das heißt, durch natürliche Ereignisse bedingte Entwicklungen, wie kleinere Uferabbrüche und Kolke, sind durch die Eigentümer und Nutzer hinzunehmen. Sie sind regelmäßig durch die Sozialpflichtigkeit des Eigentums gedeckt.

Im Falle größerer Veränderungen durch natürliche Ereignisse – wiederum wird hier zunächst nur die freie Landschaft fernab von Bebauung und wertvollen Infrastruktureinrichtungen betrachtet – greifen die Entschädigungsregelungen des § 11 ThürWG. Sie richten sich an den Flächeneigentümer.

Eigendynamische Veränderungen durch natürliche Ereignisse sind vom Gesetzgeber offensichtlich gewollt. Nicht anders kann die Regelung des § 42 Abs. 1 Nr. 2 WHG verstanden werden. Demnach kann auch die zuständige Behörde anordnen, dass Unterhaltungsmaßnahmen nicht durchzuführen sind, soweit dies notwendig ist, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Damit dürfte in der freien Landschaft auch nicht die Regelung des ThürWG greifen, wonach der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden kann, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und die zuständige Behörde dies verlangt.

Innerhalb von Ortslagen stellt sich die Situation differenzierter dar: Hier kann das Zulassen eigendynamischer Entwicklungen, die auf natürlichen Ereignissen beruhen, eine Schlechterfüllung der Gewässerunterhaltungspflicht bedeuten, da hier regelmäßig größere Schäden an Bebauung und Infrastruktureinrichtungen auftreten können. Hier sind eigendynamische Entwicklungen in der Regel nicht zuzulassen. Dass selbst in diesen Fällen eigendynamische Prozesse denkbar wären, ist daran zu erkennen, dass der Gesetzgeber auch hier Entschädigungsregelungen, wie in der freien Landschaft vorsieht.

Im Rahmen der Gewässerunterhaltung aktiv initiierte eigendynamische Prozesse dürfen nicht unzulässig, d. h. jenseits der Sozialpflichtigkeit des Eigentums, in die Grundrechte Dritter eingreifen. In diesem Fall wäre die auslösende Maßnahme nicht mehr der Unterhaltung zuzuordnen, sondern einem Gewässerausbau gleichzusetzen, der wiederum eine Plangenehmigung oder ein Planfeststellungsverfahren erforderlich macht.

Es empfiehlt sich grundsätzlich, die Entwicklungen im Rahmen der Gewässerunterhaltung zu beobachten, zu dokumentieren und ggf. rechtzeitig Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, bevor die Grundrechte Dritter unzulässiger Weise betroffen sind (TLUG, 2018).

1.11 Wer trägt die Kosten für Maßnahmen an Ufergehölzen?

Die Gewässerunterhaltung mit der Pflege der Ufergehölze ist eine öffentlich rechtliche Verpflichtung (vgl. § 39 Abs. 1 WHG).

Die Unterhaltungslast liegt nach § 68 Abs. 1 ThürWG für Gewässer erster Ordnung dem Land, soweit die Unterhaltung nicht dem Bund obliegt und für Gewässer zweiter Ordnung den Gemeinden oder den zur Unterhaltung gegründeten Verbänden. Die Kosten für sämtliche Maßnahmen obliegen damit den jeweils zuständigen Unterhaltungslastträgern. Zur Vermeidung des unnötigen Verbrauchs von Steuermitteln ist die Gewässerunterhaltung grundsätzlich so kosteneffizient wie möglich durchzuführen. Für die freie Landschaft dürfte dies bedeuten, mehr zu beobachten und weniger einzugreifen. Bei annähernder Kostengleichheit zwischen verschiedenen Handlungsoptionen, ist für die Gewässerunterhaltung die „naturnaheste“ Handlungsoption zu wählen.

1.12 Wie ist das mit der Verkehrssicherungspflicht bei Ufergehölzen?

Die Verkehrssicherung ist ein Handlungsschwerpunkt, der auch in der Gewässerunterhaltung anzuwenden ist:

Für sämtliche Gefahren, die von umstürzenden Bäumen oder herabbrechenden Ästen ausgehen, ist der Grundstückseigentümer, ggf. aber auch der, der die Gehölze gepflanzt hat, verkehrssicherungspflichtig:

- Ist der Gewässerunterhaltungspflichtige nicht Grundstückseigentümer, bzw. hat die Gehölze nicht gepflanzt, ist er nicht verkehrssicherungspflichtig. Ihm obliegt insoweit nicht grundsätzlich die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass von Bäumen keine Gefährdung sonstiger Sachgüter oder gar Personen ausgeht.
- Ist der Gewässerunterhaltungspflichtige Grundstückseigentümer, ist er in der Rolle als Grundstückseigentümer verkehrssicherungspflichtig. Das gilt auch, wenn er die Gehölze gepflanzt hat.

Aber in der freien Landschaft abseits von Wegen greift § 60 BNatschG. Danach gilt:

„Das Betreten der freien Landschaft erfolgt auf eigene Gefahr. Durch die Betretungsbefugnis werden keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet. Es besteht insbesondere keine Haftung für typische sich aus der Natur ergebende Gefahren.“

Das bedeutet, dass in der freien Landschaft, abseits von Wegen, bestenfalls in sehr geringem Maße eine Verkehrssicherungspflicht besteht.

Neben diesem klassischen Aspekt der Verkehrssicherungspflicht kann ein weiterer Aspekt beachtlich sein: Der Unterhaltungspflichtige hat grundsätzlich nur für die Maßnahmen einzustehen, die nach § 39 WHG im Rahmen der Gewässerunterhaltung erforderlich sind. Aus einer „Schlechterfüllung“ dieser Verpflichtungen können mitunter Gefahrenlagen entstehen, aus denen dann u. U. Schäden resultieren. Für eine Beherrschung dieser Gefahrenlagen ist der Unterhaltungsträger verkehrssicherungspflichtig.

Dies betrifft in der Praxis - soweit ersichtlich - nur bebaute Bereiche und/oder Infrastruktureinrichtungen. Sofern also ein wirksames Totholzmanagement (s. Punkt 1.9) gegeben ist, sind hier in der Regel im Kontext des vorliegenden Leitfadens keine Verkehrssicherungspflichten zu beachten.

2 Quellenverzeichnis

2.1 Gesetze und Richtlinien

BArtSchV – Bundesartenschutzverordnung: BUNDESGESETZBLATT Jahrgang 2005 Teil I Nr. 11, 24. Februar 2005: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz: BUNDESGESETZBLATT Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, 6. August 2009: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert.

EG-Vogelschutzrichtlinie: AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN UNION L 20/7, 26. Januar 2010: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

EG-WRRL – EG-Wasserrahmenrichtlinie: AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN UNION L 327, 22. Dezember 2000: Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

FFH-Richtlinie: AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN L 206, 35. Jahrgang, 22. Juli 1992: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

FoVG – Forstvermehrungsgutgesetz: BUNDESGESETZBLATT Jahrgang 2002 Teil I Nr. 32, 29. Mai 2002: Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), zuletzt durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert.

FoVHgV – Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung: BUNDESGESETZBLATT Jahrgang 2003 Teil I Nr. 8, 27. Februar 2003: Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3578), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 238) geändert.

OGewV – Oberflächengewässerverordnung: BUNDESGESETZBLATT Jahrgang 2016 Teil I Nr. 28, 23. Juni 2016: Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer OGewV Ausfertigungsdatum: 20.06.2016 Vollzitat: „Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373)“.

ThürNatG – Thüringer Naturschutzgesetz: GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DEN FREISTAAT THÜRINGEN 2006, 421, 6. September 2006: Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006.

ThürWG – Thüringer Wassergesetz: GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DEN FREISTAAT THÜRINGEN 2009, 648, 28. August 2009: Thüringer Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009.

WHG – Wasserhaushaltsgesetz: BUNDESGESETZBLATT Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, 6. August 2009: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert.

2.2 Literatur

TLUG – THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (TLUG), (Hrsg.) (2011): Handbuch zur naturnahen Unterhaltung und zum Ausbau von Fließgewässern. Schriftenr. der Thür. Landesanstalt für Umwelt u. Geologie Nr. 99. Jena.

2.3 Onlineveröffentlichungen

TLUG – THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2018): Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (Hrsg.) (2018): Handreichung und rechtliche Betrachtungen, Ergänzungsband zum Handbuch zur naturnahen Unterhaltung und zum Ausbau von Fließgewässern – Diskussionsvorschlag – Schriftenr. Thür. Landesanstalt für Umwelt und Geologie Nr. 116. Elektronisch veröffentlicht unter der URL: https://www.thueringen.de/mam/th8/tlug/content/wasser/tlug_handreichung_2018-09-10.pdf abgerufen am 13.09.2018.

